

Verwaltungsgebührensatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Burg (Spreewald) (TAZ)

Der Trink- und Abwasserzweckverband Burg (Spreewald) erlässt aufgrund des § 15 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32/2014) in Verbindung mit den §§ 3 und 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I, Nr. 32/2014), den §§ 1, 2, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Bekanntmachung der Fassung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I, Nr. 32/2014), dem § 59 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl. I, Nr. 20/2012), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I, Nr. 32/2014), die folgende, von der Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Burg (Spreewald) in ihrer Sitzung am 22. September 2014 beschlossene Satzung:

§ 1

Gegenstand der Gebühr

- (1) Für die Verwaltungsleistungen des TAZ Burg (Spreewald), die von den Gebührenpflichtigen beantragt worden sind oder diese unmittelbar begünstigen, werden als Gegenleistung Gebühren erhoben (Verwaltungsgebühren).
- (2) Für Leistungen des TAZ Burg (Spreewald), die auf Antrag des Beteiligten vorgenommen werden oder ihn unmittelbar begünstigen, sind Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung und des dazugehörigen Tarifs zu erheben, soweit nicht besondere Gebührensatzungen oder gesetzliche Bestimmungen Anwendung finden.

§ 2

Höhe der Gebühr

- (1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach den in der Anlage zu dieser Satzung aufgeführten Tarifen. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung, Bei der Erhebung dieser Gebühr ist der Verwaltungsaufwand, die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Verwaltungsleistung für den Gebührenschuldner zu berücksichtigen
- (2) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so sind 10 bis 75 v. H. der Gebühr zu erheben, die bei ihrer Vornahme zu erheben wäre. Wird der Antrag lediglich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, ist keine Gebühr zu erheben.
- (3) Für Widerspruchsbescheide darf nur dann eine Gebühr erhoben werden, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn oder soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Gebühr beträgt höchstens die Hälfte der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr.

§ 3

Sachliche Gebührenfreiheit

(1) Von einer Verwaltungsgebühr sind aus sachlichen Gründen befreit:

1. mündliche und einfache schriftliche Auskünfte, soweit nicht durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist,
2. Amtshandlungen bei Dienstaufsichtsbeschwerden,
3. Amtshandlungen, die sich aus einem bestehenden oder früheren Dienst- oder Arbeitsverhältnis von Bediensteten im öffentlichen Dienst oder aus einem bestehenden oder früheren öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis ergeben,
4. Amtshandlungen, die sich aus einer bestehenden oder früheren gesetzlichen Dienstpflicht oder einer Tätigkeit ergeben, die anstelle der gesetzlichen Dienstpflicht geleistet werden kann,
5. Leistungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse erfolgen,
6. Leistungen im Bereich der Sozialversicherung, der Sozialhilfe, der Kriegsopferversorgung; ferner Bescheinigungen, die zur Erlangung von Arbeitsvergütungen, Vergünstigungen für Hilfsbedürftige und Ähnliches benötigt werden,
7. Leistungen, die die Stundung, die Niederschlagung oder den Erlass von Gebühren betreffen.

§ 4

Persönliche Gebührenfreiheit

(1) Von der Verwaltungsgebühr sind befreit:

1. das Land, die Gemeinden und Gemeindeverbände, sofern die Leistung der Verwaltung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft oder es sich nicht um eine beantragte sonstige Tätigkeit im Sinne des § 4 Abs. 2 KAG Bbg auf dem Gebiet der Bauleitplanung, des Kultur-, Tief- und Straßenbaus handelt,
2. die Bundesrepublik und die anderen Länder, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist,
3. die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, soweit die Leistung der Verwaltung unmittelbar der Durchführung kirchlicher Zwecke im Sinne der Abgabenordnung dient.

(2) Die Befreiung tritt nicht ein, soweit die in Absatz 1 Genannten berechtigt sind, von ihnen zu zahlende Gebühren Dritten aufzuerlegen.

§ 5

Gebührensschuldner

(1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühr ist verpflichtet:

1. wer die Leistung veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebühr durch eine entsprechende Erklärung übernommen hat,
3. wer für die Gebühr eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 6

Entstehung, Fälligkeit und Erhebung der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit Beendigung der gebührenpflichtigen Leistung.
- (2) Die Gebühr wird ohne förmlichen Bescheid fällig, wenn die Amtshandlung vorgenommen ist.
- (3) Leistungen gemäß § 1 Abs. 2 dieser Satzung können von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder auch von einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur voraussichtlichen Höhe der Kosten abhängig gemacht werden.

§ 7

Auslagen

(1) Die im Zusammenhang mit der Leistung notwendigen Auslagen, die nicht in die Gebühr einbezogen sind, hat der Gebührenschuldner zu ersetzen. Das gilt auch dann, wenn an sich der Zahlungspflichtige von der Zahlung der Gebühr befreit ist. Auslagen können auch dem auferlegt werden, der sie durch unbegründete Einwendungen verursacht hat. Zu erheben sind insbesondere:

1. im Einzelfall besonders hohe Telefon- und Telefaxgebühren sowie Zustellungskosten,
2. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
3. Aufwendungen für Übersetzungen,
4. Zeugen- und Sachverständigenkosten,
5. die bei Dienstgeschäften den beteiligten Verwaltungsangehörigen zustehenden Reisekostenvergütungen,
6. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen.

(2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Leistung, für die Gebühren zu entrichten sind, wenn keine Gebührenfreiheit eintritt.

§ 8

Ermäßigung, Stundung, Erlass

Ermäßigung, Stundung und Erlass der Verwaltungsgebühren richten sich nach den Vorschriften des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg (GebGBbg) und weiteren einschlägigen Vorschriften.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Burg (Spreewald), 30.09.2014



Petra Krautz
Verbandsvorsteherin

Anlage
zur Verwaltungsgebührensatzung (VGS) des TAZ Burg (Spreewald)

I. Allgemeine Gebührensätze

Bezeichnung der Leistung	Euro
Abschriften und Auszüge	
1.1. Abschriften und Auszüge in deutscher und sorbisch/wendischer Sprache für jede angefangene Seite	2,60
1.2. Für Abdrucke, die auf mechanischem Wege hergestellt werden, ausgenommen im Wege der Ablichtung und Durchschriften, die in einem Arbeitsgang mit Originalschreiben hergestellt werden, für jede angefangene Seite	1,50
Für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind, wird die doppelte Gebühr erhoben.	
1.3. Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen und dergleichen wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. Die Gebühr beträgt für jede angefangene halbe Stunde	10,50
1.4. Bei Herstellung von Abschriften im Wege der Ablichtung bis zum Format DIN A4 für jede angefangene Seite	0,10
Bei größerem Format als DIN A4 für jede angefangene Seite	0,20
1.5 Computerausdrucke	
1.5.1 je DIN A4 Seite	0,50
1.5.2 je DIN A3 Seite	1,00
Beglaubigungen und Zeugnisse	
1.6. Beglaubigungen von Unterschriften und Handzeichnungen	1,00
1.7. Beglaubigungen von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen und Zeichnungen, Plänen je Seite	2,60
1.8. Abgabe von Druckstücken und Vervielfältigungen ortsrechtlicher Vorschriften für jede angefangene Seite mindestens jedoch	0,30 1,00

1.9. Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmegewilligungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist, je angefangene Stunde	10,50
1.10 Erteilung von Zweitausfertigungen von Bescheinigungen etc.	1,50
1.11 Genehmigung und Überweisung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden je angefangene halbe Stunde mindestens jedoch	10,50 18,00
1.12 Abgabe von Leistungsverzeichnissen bei öffentlichen Ausschreibungen bis 40 Seiten für jede angefangene Seite für jede weitere Seite	0,30 0,20
1.13 Feststellung aus Konten und Akten je angefangene halbe Stunde	10,50

II. Gebühren im Bereich Liegenschaften

2.1. Erteilung von Vorrangeinräumungen, Löschungsbewilligungen	10,50
2.2. Freigabeerklärungen und sonstige Erklärungen für das Grundbuch (z. B. Bescheinigungen zum Nichtbestehen/zur Nichtausübung eines Vorkaufsrechts nach § 28 Abs. 1 S. 3 BauGB)	10,50
2.3. Papierkopien vom Kartenwerk ohne Weitergaberecht	
2.3. je DIN A4 Seite	5,00
2.3. je DIN A3 Seite	8,00
2.3. je DIN A2 Seite	13,00
2.3. größere Formate nach Aufwand	
2.3. Aktualisierung des Leitungsbestandes in der Kopie 50% Aufschlag	

III. Genehmigungen und Erlaubnisse

3.1. Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang, für jede angefangene halbe Stunde	10,50
3.2. Erarbeitung von Stellungnahmen (einschließlich der Zustimmung für den Anschluss an die öffentliche Trinkwasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlage des TAZ Burg (Spreewald)), Bescheiden, Genehmigungen, Gutachten, Bescheinigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen u. ä. Leistungen, die von	

Beteiligten beim TAZ Burg (Spreewald) beantragt wurden oder ihn unmittelbar begünstigen oder sonstige Tätigkeiten, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist. je angefangene halbe Stunde	17,50
3.3. Abnahme von Sonderwasserzählern (so genannte Gartenwasserzähler)	40,00
3.4. Außerbetriebnahme der Anlage des Grundstückseigentümers	40,00
3.5. Wiederinbetriebnahme der Anlage des Grundstückseigentümers	40,00
3.6. Kosten der Sperrung des Trinkwasseranschlusses wegen Zahlungsrückstandes und die Wiederinbetriebnahme nach Zahlungsausgleich, werden nach tatsächlichem Aufwand dem Kunden berechnet. Erfolgen diese Handlungen außerhalb der Dienstzeit gelten die tariflichen Zeitzuschläge.	
3.7. Erteilung von Schachtgenehmigungen je angefangene halbe Stunde	17,50
4. Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang nicht näher bestimmt werden können, für jede angefangene halbe Stunde	17,50
5. Sonstiges	
5.1. Versendung von Verfahrensakten durch die Post gebührenfrei ist die Versendung a) im Bußgeldverfahren an den Verteidiger des Betroffenen b) im Rahmen der Amtshilfe	6,00
5.2. Erteilung von Zweitausfertigungen von Bescheinigungen etc.	2,00
5.3. Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge und technische Arbeiten auf ausdrückliches Verlangen des Kunden je angefangene halbe Stunde	17,50
5.4. Liegenschaftsbearbeitung, je angefangene halbe Stunde	17,50
5.5. Sonstige Prüf- und Messmaßnahmen an der Kundenanlage, je angefangene halbe Stunde	17,50